

Fremdsprachenkenntnisse im gestuften B.A./M.A.-Studiengang

3 Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten

B.A.-Phase	M.A.-Phase
2 Fremdsprachen	Grundkenntnisse in der 3. Fremdsprache
Englisch	<p style="text-align: center;">Latein,</p> <p>wenn die Master-Arbeit in AG, MA oder in Früher NZ geschrieben wird und Latein nicht bereits in der B.A.-Phase nachgewiesen wurde.</p> <p style="text-align: center;"><u>Wichtig:</u> Für die Anerkennung des M.Ed. als Staatsexamen sind <u>Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums erforderlich!</u></p>
<p style="text-align: center;">Latein,</p> <p>wenn die Bachelor-Arbeit in AG, MA oder in Früher NZ geschrieben wird.</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>eine weitere moderne Fremdsprache entsprechend den gewählten Schwerpunkten (z. B. Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Türkisch)</p>	

Wie können die geforderten Sprachkenntnisse erworben werden?

- innerhalb der Module des Fachstudiums der Bachelor-Phase,
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes entsprechendes Sprachmodul im Optionalbereich mit mind. 5 CP,
- durch die im Abiturzeugnis mit mindestens Niveau B1 vermerkten Sprachkompetenzen,
- durch erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht (Sek.I und Sek. II) in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2 ½ Jahren und stets mit mind. „ausreichend“,
- durch den amtlichen Nachweis des Latinums bzw. durch eine Bescheinigung über Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums (gem. LZV, §11, 25.04.2016),
- oder durch ein mindestens dreisemestriges, erfolgreich betriebenes universitäres Sprachstudium einer modernen Fremdsprache.

Wann müssen sie nachgewiesen werden?

- Zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Arbeit vorgelegt werden; der dritte Sprachkenntnisnachweis muss bei der Anmeldung zur M.A.-Arbeit vorgelegt werden.

Fremdsprachenkenntnisse im M.Ed.

Im **M.Ed.** müssen vor Beginn des **Moduls X** Sprachnachweise in Englisch, Latein (entspricht Latein I) und einer weiteren modernen Fremdsprache vorliegen.

Die Lateinkenntnisse auf dem **Niveau des Kleinen Latinums** (gem. LZV, §11, 25.04.2016 / entspricht Latein II) müssen bis **spätestens zum Abschluss des M.Ed.-Studiums nachgewiesen** werden. (*Beschluss des VH 216*)

Hinweise zum Erwerb des **Lateinsprachnachweises** auf dem **Niveau des Kleinen Latinums** für den **M.Ed. Geschichte**:

Die Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums können nachgewiesen werden durch:

- ein **amtliches Zeugnis** (z.B. Bezirksregierung),
- erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht (**Vermerk des „Kleinen Latinums“ auf dem Schulzeugnis**)
- die erfolgreiche Teilnahme an den **Latinumsvorbereitungskursen Latein I und Latein II (Abschluss mit Klausur)** an der RUB oder einer anderen Hochschule (sofern das Niveau und der Abschluss durch eine schriftliche Prüfung ausgewiesen sind).

Zertifikate von **privaten Instituten** werden **nicht anerkannt**. Wer die entsprechenden Fähigkeiten in einem solchen Kurs erworben hat, kann jedoch nach Vorlage des Zertifikats ohne vorherige Kursteilnahme an der Abschlussklausur Latein II an der RUB teilnehmen.

Sprachnachweise: Hinweise zu Erfassung und Bestätigung in eCampusOffice

Sprachnachweise müssen als gesondertes Modul in eCampus erfasst und bestätigt werden.

Für die korrekte Erfassung der Sprachnachweise im Fach Geschichte legen Sie bitte für jede Sprache ein Modul mit freier Titeleingabe an. Gehen Sie über RUBicon im CampusOffice; klicken Sie dort auf „Meine Leistungen“. Gehen Sie auf „Leistungsnachweis für ein Modul nacherfassen“. Dann wählen Sie „Neuen Leistungsnachweis für ein Modul mit freier Titeleingabe erfassen“. Benennen Sie die Module (z.B. „Sprachnachweis Englisch“ oder „Sprachnachweis Spanisch“). Das Modul ist unbenotet und wird nicht kreditiert. Als Prüfungssemester geben Sie bitte Ihr **aktuelles** Semester an.

Dieses Modul muss bestätigt werden. Schicken Sie hierzu eine eMail an den Kustos oder die Kustodin des Historischen Instituts: kustode-Hibo@rub.de

Geben Sie präzise an, wo Sie den Sprachnachweis erworben haben.

Sollten Sie Sprachen über Ihre Zeugnisse nachweisen, müssen diese im Original oder als beglaubigte Kopie dem Kustos/der Kustodin/der Studienberatung für Formblatt B vorgelegt werden.

Im B.A. können nur 2 Sprachnachweismodule dem Fach Geschichte zugeordnet werden.

Der dritte Sprachnachweis wird dann erst im MA/M.Ed. verwendet.

Auszug aus den Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte (BA-Studium) zu § 6 (4) GemPO 2016: Fremdsprachenkenntnisse:

<http://www.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat1/amtliche/ab1186.pdf>

Link auf der Seite des Prüfungsamtes der Fakultät zur Erfassung von Sprachnachweisen

http://www.ruhr-uni-bochum.de/geschichtswissenschaft/uploads/Sprachnachweise_Erfassung.pdf

https://www.ruhr-uni-bochum.de/geschichtswissenschaft/uploads/Anleitung_zur_Modulerstellung_im_Fach_Geschichte_BA.pdf

Zu RUB eCampusOffice beachten Sie bitte auch die Hinweise auf folgender Seite des Historischen Instituts:

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/geschichte/studium/vspl/faq.html.de>